

## Bauen im Baugebiet „Tal-Erweiterung“

Vor und während der Errichtung eines neuen Gebäudes sind viele großen und wichtigen Entscheidungen zu treffen.

Wir können verstehen, dass dabei mal die scheinbaren Kleinigkeiten übersehen werden. Doch auch diese sind teilweise im Bebauungsplan „Tal-Erweiterung“ geregelt und helfen Unklarheiten oder Nachbarstreitigkeiten von vorne herein vorzubeugen.

Denn auch für die Außen- und Gartengestaltung Ihres Gebäudes gibt es Vorgaben, die im Bebauungsplan vorgegeben sind.

Die planerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Tal-Erweiterung“ sind jederzeit über unsere Homepage [www.steisslingen.de](http://www.steisslingen.de) abrufbar.



## Einige Beispiele:

- Die Sichtdreiecke sind in einer Höhe zwischen 0,8 und 2,5 m von ständigen Sichthindernissen auf Dauer **freizuhalten**.
- Gehölzfällungen sollten **außerhalb** der Vogelbrutzeit im Zeitraum 01.10.-28.02 vorgenommen werden.
- Zur Reduzierung von Kollisionen von Vögeln an Glas- und Metallfassaden, sollten stark spiegelnde und transparente Flächen zu **vermieden** sein.
- Auf Ihrem Grundstück ist **mindestens** ein Baum der Pflanzliste zu pflanzen und dauerhaft zu **erhalten**.
- Da die Luft-Wasser-Wärmepumpen, Lüftungsanlagen, Klimaanlage o.ä. zu **Lärmbelästigungen** führen können, sollen diese deshalb **abgewandt** von Wohn-, Schlaf- und Terrassenbereichen benachbarter Wohngebäude errichtet werden.
- Für Ihre Dacheindeckung sind **nichtreflektierende Materialien** zu verwenden.
- Einfriedungen sind nur als Sträucher, Hecken und Buschgruppen oder als beidseitig eingewachsene Spanndrähte und Maschendrahtzäune **zulässig**.
- Einfriedungen sind **kleintierdurchlässig** zu gestalten.
- Mauern und Stützmauern sind **nicht zulässig**.
- Entlang der öffentlichen Verkehrsfläche ist mit der Einfriedung ein **Abstand von 0,50 m** einzuhalten.
- Für **jede Wohnung sind 1,5 geeignete Stellplätze** auf dem eigenen Grundstück herzustellen.